

**Satzung über die Entsorgung  
von Grundstücksentwässerungsanlagen  
auf dem Gebiet der Stadt Lemgo  
-Entsorgungssatzung-  
vom 04.10.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Stadt Lemgo betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen i.S. dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lemgo liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
2. Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

**§ 3  
Begrenzung des Benutzungsrechts**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

**§ 4  
Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Grundstückseigentümer den positiven Übertragungsbescheid des Kreises Lippe vorlegt.

**§ 5  
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gem. § 18 b Wasserhaushaltsgesetz und § 57 Landeswassergesetz jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch Personen zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel i.S. des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

**§ 6  
Durchführung der Entsorgung**

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, sofern die Anlage einen Nutzinhalt von mindestens 1.500 l/Bewohner aufweist und der DIN 4261 entspricht. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit einem Nutzinhalt von 1.000 bis 1.499 l/Bewohner erfolgt die Entsorgung zweimal jährlich. Bei einem Nutzinhalt von weniger als 1.000l/Bewohner wird die Anzahl der Entsorgungen nach Einzelfallprüfung durch die Stadt festgesetzt. Bei abflusslosen Gruben ergibt sich die Häufigkeit der Leerungen aus dem Grubeninhalt nach dem Abwasseranfall von 150 l je Bewohner und Tag. Als Stichtag für die Ermittlung der Bewohner wird der 10. Tag des Vormonats der geplanten Abfuhr festgesetzt.
2. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt. Dem Grundstückseigentümer ist rechtzeitig von dem Entsor-

gungstermin Kenntnis zu geben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entleerung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise nach der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

3. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
4. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
6. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

### **§ 7 Anmelde- und Auskunftspflicht**

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
3. Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 8 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte**

1. Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

### **§ 9 Haftung**

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Benutzungsgebühren, Kleininleiterabgabe**

1. Als Gegenleistung für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen dieser Satzung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
3. Bei der Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise.
5. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
6. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
7. Die Betreiber von Kleinkläranlagen, deren Anlagen im Zeitpunkt ihrer Überprüfung nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprachen, haben der Stadt Lemgo den Anteil der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i.V.m. dem Landeswassergesetz, der auf ihre Anlage entfällt, zu ersetzen.

### **§ 11 Gebührensätze, Kleininleiterabgabe**

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
  - a) bei Kleinkläranlagen 29,30 EUR je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts (Fäkalschlamm)
  - b) bei abflusslosen Gruben 24,90 EUR je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts (Abwasser)

2. Für eine vergebliche Anfahrt sind 30,00 EUR je angefangene halbe Stunde zu zahlen.
3. Die Kleininleiterabgabe für den Betrieb von nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen beträgt jährlich 17,90 EUR je angeschlossene, mit 1. Wohnsitz gemeldete Person. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der angeschlossenen Personen wird der 20.09. des Vorjahres festgesetzt. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Erhebung mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 12**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

1. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
2. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 13**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.1993 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.09.1997 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lemgo - Entsorgungssatzung - vom 04.10.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 04.10.2001

Dr. Austermann  
Bürgermeister

**Stand: 15.02.2006**

i.d.F. der Veröffentlichung Kreisblatt Nr. 50 vom 25.10.2001